

ASC Benzinfuchse Solingen e.V. im ADAC
Maik Libesch
Postfach 100302

42603 Solingen
Deutschland

Versicherungsnummer A344160259161

(Bitte stets angeben)

Reg.-Nr. G-976/2026

Ausfertigungsdatum 07.09.2026

Legende: ☒ gilt versichert ☐ gilt nicht versichert

Versichert gilt:

Automobile RCN Gleichmäßigkeitsprüfung

RCN-GLP Klingentrophy vom 23.10.2026 bis 24.10.2026

Der Versicherungsschutz besteht gemäß der von der Sportinstanz genehmigten / registrierten Ausschreibung für die:

☒ **I. Haftpflichtversicherung**

Versicherungssummen:

10.000.000,- EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie
1.100.000,- EUR für Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen (2-fach maximiert p.a.).

☒ **I.1 des Veranstalters** (Versicherungsnehmer)

a) aus der Durchführung der Veranstaltung

b) als Eigentümer oder Benutzer einer Tribünenanlage - bei beweglichen Tribünen einschließlich Auf- und Abbau

c) über seine gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus auf die Wiedergutmachung von Schäden an Straßen sowie an Grundstücken (**Flurschäden**) im Sinne der VwV zu §29 StVO in Deutschland (Umfang des Versicherungsschutzes gem. Antrag)

☒ **I.2 der Sportkommissare**, der Sportwarte oder anderer Personen, die vom Veranstalter mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beauftragt werden, und zwar für die Haftpflicht aus der Verantwortung in dieser Eigenschaft (Versicherte).

☒ **I.3 der Fahrerhelfer**

☒ **I.4 der Teilnehmer** (Versicherte: als Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer sowie der Skifahrer beim Ski-Jöring). Der Versicherungsschutz gilt bei Rennen, Rallyes und sonstigen Veranstaltungen mit Wertungsprüfungen auf Bestzeit nur für die Fahrtstrecke der eingebauten Wertungsprüfungen (Erzielung der Höchstgeschwindigkeit) und beginnt mit dem Start zur Wertungsprüfung und endet mit dem ersten Stopp nach der Wertungsprüfung. **Gesetzeskonform gemäß § 5d PflVG.**

☒ **I.5** Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden von allen Ersatzansprüchen freigestellt, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche:

a) der Geschäftsführung des Veranstalters (Versicherungsnehmer) und des in Ziff. I.2 genannten Personenkreises untereinander und gegenüber Veranstalter, Bewerber, Fahrer (einschließlich des Skifahrers beim Ski-Jöring), Beifahrer, Fahrerhelfer, Fahrzeughalter und -eigentümer.

b) der Fahrerhelfer.

Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer sowie der Skifahrer sind von der Versicherung ausgeschlossen, soweit der Unfall oder Schaden nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei Haftpflichtansprüchen der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer untereinander und gegenüber dem Veranstalter sind mitversichert. Versicherungsschutz besteht aber nur dann, wenn alle Teilnehmer einen wirksamen Haftungsverzicht unterzeichnet haben.

Jühe & Jühe GmbH
Wilhelmstraße 4
59581 Warstein
Deutschland

Versicherungsmakler
mit Erlaubnis
§ 34d Abs. 1 GewO

Gerichtsstand
Warstein-Deutschland
Arnsberg HRB 11327

Register Nr.
D-IX09-YWK30-44

Kontakt
T: +49 2902.912247-0
F: +49 2902.91224750
www.racing-policy.de
mail: info@juehejuehe.de

Allianz Versicherungs-AG
Sitz der Gesellschaft:
München
Registergericht: München
HRB 75727

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler. Frank Sommerfeld, Vorsitzender; Dr. Lucie Bakker, Dr. Klaus Berge, Dr. Jan Malmendier, Dr. Dirk Steingröver, Ulrich Stephan, Nicole Weyerstall, Ulrike Zeiler. Für Umsatzsteuerzwecke: USt-ID-Nr.: DE 811 150 709; für Versicherungsteuerzwecke: VersSt-Nr.: 802/V90802004778 Finanz- u. Versicherungsbeiträge i.S.d. UStG/ MwStSysRL sind von der Umsatzsteuer befreit.

II. Unfallversicherung



II. Teilnehmer-Unfall-Versicherung

Versicherungssummen je Person:
16.000 € für den Todesfall
32.000 € für den Invaliditätsfall (225% Progression)
72.000 € bei Vollinvalidität



II. Fahrerhelfer-Unfall-Versicherung

Versicherungssummen je Person:
15.500 € für den Todesfall
31.000 € für den Invaliditätsfall (225% Progression)
69.750 € bei Vollinvalidität



II. Sportwarte/Funktionäre-Unfall-Versicherung

Versicherungssummen je Person:
15.500 € für den Todesfall
31.000 € für den Invaliditätsfall (225% Progression)
69.750 € bei Vollinvalidität

Definition Sportwart: (keine Helfer, diese müssen separat versichert werden)

Ein Sportwart im Motorsport sichert eine Rennstrecke und gewährleistet somit für alle Rennteilnehmer, Zuschauer und andere an der Organisation beteiligte Personen den regelkonformen und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Auch im nationalen Motorsport wird ein Sportwart gerne mit dem international gebräuchlichen Begriff Marshal (engl.) bezeichnet.



II. Helfer-Unfall-Versicherung

Versicherungssummen je Person:
15.500 € für den Todesfall
31.000 € für den Invaliditätsfall (225% Progression)
69.750 € bei Vollinvalidität

Definition Helfer:

Helfer sind Personen die in ehrenamtlicher Tätigkeit im Rahmen der Veranstaltung tätig sind. Beispiel: Bedienungspersonal, Parkplatzwächter, Plakat-/Flyerverteiler, Helfer beim Streckenaufbau, Bewirtungspersonal für Veranstalter in eigener Regie, Helfer Fahrerlager, Betreuer, Besucher, Pressebetreuung, etc.



II. Zuschauer-Unfall-Versicherung

Versicherungssumme je Person:
EUR 15.500,- für den Todesfall
EUR 31.000,- für den Invaliditätsfall

Die Leistungen aus der Zuschauer-Unfall Versicherung werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Schadenersatzpflicht anderer Personen an die versicherten Zuschauer gezahlt; diese haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen gegen die Gesellschaft

III. Mitversicherung von Sonderrisiken



III. Verlängerung der Auf- und Abbauarbeiten

Es gilt eine Verlängerung des Zeitraumes auf maximal 14 Tage vor und 7 Tage nach der Veranstaltung.



III. Bewirtung in eigener Regie - beitragsfrei mitversichert

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Handels- und Restaurationsbetrieben sowie von Schank- und Zapfanlagen. Produktrisiko: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.



III. a) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen - beitragsfrei mitversichert

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den

Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h, die nur innerhalb eigener oder fremder Veranstaltungsgelände verkehren, die weder öffentliche noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen oder
- die öffentliche und/oder beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht entfällt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beansprucht werden kann.

☐ **III. b) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen über 20 km/h - nicht zugelassene KFZ des Veranstalters über 6 km/h (nicht Teilnehmer)**

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:

- Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit mehr als 20 km/h, die nur innerhalb eigener oder fremder Veranstaltungsgelände verkehren, die weder öffentliche noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen oder
- die öffentliche und/oder beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht entfällt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beansprucht werden kann.

Mitversichert gelten ausschließlich die unter III. Zusatzleistungen aufgeführten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen/KFZ.

☒ **III. "Taxifahrten" ohne Zeitnahme - beitragsfrei mitversichert**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der Fahrer, Halter und Eigentümer von nicht zugelassenen und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen aus der Durchführung von Taxifahrten (Fahrten bei denen z. B. Zuschauer in einem Fahrzeug auf der Rennstrecke mitgenommen werden). Voraussetzung ist ein vom Beifahrer und Fahrer unterschriebener Haftungsverzicht. Die Fahrten müssen ohne Zeitnahme durchgeführt und dürfen keinesfalls in Wettbewerbe umfunktioniert werden. (Hierzu zählen nicht Gentlemandriver, Vorwagen, 0 Wagen, Sicherheitsfahrzeuge und ähnliche)

☒ **III. Zelte (nicht Pavillons) - beitragsfrei mitversichert**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Benutzer von Zelten - einschließlich Auf- und Abbau. Bei geliehenen und gemieteten Zelten ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Auf- und Abbau unter der verantwortlichen Leitung eines vom Zeltverleiher gestellten Richtmeisters erfolgen. Nicht versichert sind Schäden am Zelt und an der Einrichtung des Zeltes sowie die Haftpflicht des Zeltvermieters bzw. Zeltverleihers und des Richtmeisters. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

☐ **III. Zusatzleistungen oder Bemerkungen**

Wichtiger Hinweis

Aufgrund verschiedener Anlässe und damit verbundenem erhöhten Personenschadenaufkommen im Zuschauerbereich, bitten wir Sie als Versicherungsnehmer/Veranstalter darauf zu achten, dass die Sperrzonen (gesperrte und markierte Flächen) frei bleiben. Sollte trotz wiederholter Aufforderung der jeweils zuständigen Streckenposten keine Räumung der vorgenannten Zonen erfolgen, ist der Versicherungsnehmer/Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung zu unterbrechen, bis die betreffende Sperrzone von Zuschauern geräumt ist. Wir bitten darauf zu achten, dass das Reglement des DMSB, insbesondere der Abschnitt Sicherheitsbereiche/Sperrzone eingehalten wird.

Nachträgliche Änderungswünsche zu beantragten Versicherungen sind grundsätzlich schriftlich an Jühe & Jühe GmbH (RacingPolicy) zu stellen und gelten nur, wenn Sie diese in einem neuen Versicherungsschein (Nachtrag zum Versicherungsschein) rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten haben.

Beitragsangleichung

Für die Beiträge gem. Beitragsrechnung gilt Ziffer 15 AHB.

Vertragsgrundlagen (sofern beantragt)

- Erstinformationen Jühe & Jühe GmbH
- Versicherungsinformationen der Allianz Versicherungs-AG ALLG1266-08-RP
- Richtlinien für die Haftpflicht- und Unfallversicherung für motorsportliche Veranstaltungen 3.1.1
- Besondere Bedingungen für die Zusatz-Sport Unfallversicherung für Teilnehmer an Motorsportveranstaltungen
- Allgemeine Gruppen-Unfallversicherungs-Bedingungen (Allianz AUB 2014 G, U 7100/11, U 7412/04)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB H61/01, H61/01 BBRP)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung (225% Progr. Inv. Staffel (U 7401/03)
- Versicherungsbedingungen für Allianz KFZ-Versicherung (AKB-NF) (FKRB 260/10)
- Versicherungsbedingungen Ausfallversicherung
- Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung
- Widerrufsbelehrung

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft